

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZstV

Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Geschäftsführergehalt in NPOs: Endlich Klarheit bei der Bezahlung	67
Verkauf einer Beteiligung: wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Zweckbetrieb?	67

VEREINSRECHT

Rückforderung von Verbandsbeiträgen wegen Corona: Was Vereine wissen sollten!	68
--	----

UMSATZSTEUERRECHT

Besteuerung von Zuschüssen im Umsatzsteuerrecht	69
Aufsichtsrat: Feste Vergütungen sind umsatzsteuerfrei	69

BUCHFÜHRUNG FÜR NPOS

Der richtige Kontenrahmen für Ihre NPO	70
--	----

NONPROFITRECHT BASICS

Was ist die Mustersatzung?	71
----------------------------------	----

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Geschäftsführergehalt in NPOs: Endlich Klarheit bei der Bezahlung

Das Geschäftsführergehalt ist schon lange ein schwieriges Thema für NPOs. Denn einerseits wollen sie attraktive Gehälter zahlen, um qualifiziertes Personal zu gewinnen, andererseits dürfen die Gehälter nicht unangemessen hoch sein, da sonst der Verlust der Gemeinnützigkeit droht. Eine Zwickmühle, aus der der Bundesfinanzhof (BFH) NPOs nun mit seinem Grundsatzurteil ein Stück weit befreit.

In dem Fall vor dem BFH ging es um eine gGmbH aus der Gesundheits- und Sozialbranche. Diese hatte ihrem Geschäftsführer von 2005 bis 2010 Gehälter zwischen 132.000 Euro bis 283.000 Euro gezahlt. Das Finanzamt hatte die Höhe der Gehälter im Rahmen einer Betriebsprüfung als unangemessen hoch angesehen. Die Folge: Der gGmbH wurde die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt entzogen – in der Folge bestätigt durch das Finanzgericht (FG) Mecklenburg-Vorpommern.

Klare Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit

Der BFH nahm sich des Falles an und nutzte die Gelegenheit, um die Kriterien für die Angemessenheit eines Geschäftsführergehalts weiterzuentwickeln. Das Gesetz trifft zur Frage der Angemessenheit nämlich keine klare Aussage.

Ausgehend von den Grundsätzen der verdeckten Gewinnausschüttung (vGA), sind die Kriterien des BFH für ein angemessenes Geschäftsführergehalt wie folgt:

- **Fremdvergleich:** Es kommt immer darauf an, ob vergleichbare Unternehmen (die Vergleichbarkeit richtet sich nach Branche, Größe, Mitarbeiterzahl und Umsatz) dasselbe Geschäftsführergehalt zahlen würden. Als Vergleichsgröße können dabei auch die Gehälter vergleichbarer, nicht gemeinnütziger Unternehmen herangezogen werden, da NPOs und kommerzielle Unternehmen um dieselben Fachkräfte konkurrieren und deshalb ähnliche Gehälter zahlen.
- **Bandbreite:** Der BFH sieht nicht ein bestimmtes Gehalt, sondern immer eine gewisse Bandbreite von Gehältern als angemessen an. Das im Rahmen eines Fremdvergleichs festgestellte angemessene Gehaltsband darf zudem um maximal 20% überschritten werden, ohne dass bereits eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, die die Gemeinnützigkeit der Organisation gefährden würde.
- **Verhältnismäßigkeit:** Die Finanzämter müssen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Das heißt: Sie dürfen einem gemeinnützigen Unternehmen bei einmaligen, kleineren Verstößen nicht sofort die Gemeinnützigkeit aberkennen. Eine geringfügige Überschreitung des marktüblichen Gehalts stuft der BFH somit noch nicht als unangemessen ein.

Gehalt war nicht in allen Jahren unangemessen

Aus den entwickelten Kriterien schlussfolgerte der BFH, dass das Gehalt in den Jahren 2005 und 2008 bis 2010 unangemessen hoch war, da in diesen Jahren das angemessene Gehaltsband um jeweils mindestens 25.000 Euro überschritten worden war. Im Gegensatz dazu war das Gehalt in den Jahren 2006 und 2007 noch angemessen, da sich das Gehalt 2007 innerhalb der angemessenen Bandbreite befand und die erlaubte Bandbreite im Jahr 2006 nur geringfügig, nämlich um 3.000 Euro, überschritten worden war. Daher stuft der BFH den Entzug der

Gemeinnützigkeit nur für die Jahre 2005 und 2008 bis 2010 als rechtmäßig ein.

Unsere Bewertung

Wir begrüßen, dass der BFH verbindliche – und aus unserer Sicht nachvollziehbare – Kriterien aufgestellt hat, anhand derer die Angemessenheit von Gehältern festgestellt werden kann. Von dieser Rechtssicherheit profitieren viele NPOs, die sich bisher bei der Bemessung ihrer Gehälter zurückhielten, da sie die Aberkennung der Gemeinnützigkeit fürchteten. Sie können nun ihre Gehälter je nach Branche, Größe, Mitarbeiterzahl und Umsatz (nach oben) anpassen und somit besser mit gewerblichen Unternehmen um qualifizierte Arbeitskräfte konkurrieren.

HINWEIS: Obwohl die Kriterien für ein angemessenes Geschäftsführergehalt nun geklärt sind, stellt die exakte Berechnung des Geschäftsführergehalts für den Laien eine Herausforderung dar. Die Lösung ist ein Gehaltsgutachten, das ein im Gemeinnützigkeitsrecht spezialisierter Anwalt erstellt und das im Hinblick auf den konkreten Fall das angemessene Gehalt bestimmt. Es bietet unter anderem den Vorteil, dass es im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgelegt werden kann und das Streitpotential so ganz erheblich mindert.



BFH, Urteil v. 12.03.2020 – V R 5/17

WINHELLER-Gehaltsgutachten zum Fixpreis: Wir prüfen die Angemessenheit von Vergütungen in Ihrer Organisation – nicht nur bei Neuverhandlungen ein guter Richtwert, sondern auch als Argument für bestehende Verträge bei Diskussionen mit dem Finanzamt ein wertvolles Hilfsmittel. Melden Sie sich mit den zu prüfenden Anstellungsverträgen einfach unter npr@winheller.com.

Verkauf einer Beteiligung: Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder Zweckbetrieb?

Für gemeinnützige Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen stellt sich häufig die steuerlich bedeutsame Frage, ob eine bestimmte Betätigung als Vermögensverwaltung oder als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu qualifizieren ist. Das Finanzgericht (FG) Sachsen musste kürzlich darüber entscheiden, wie der Verkauf einer Beteiligung einzuordnen ist.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb als steuerlicher Nachteil

Steuerlich vorteilhaft ist es für Forschungseinrichtungen, wenn eine Betätigung als Vermögensverwaltung eingeordnet wird. Denn: Viele gemeinnützige Wissenschafts-

und Forschungseinrichtungen streben die Einstufung ihrer Forschungsarbeit als Zweckbetrieb an, um steuerliche Vorteile zu erhalten. Statt dem Umsatzsteuerregelsatz von 19% bzw. aktuell 16% unterliegen ihre Leistungen dann nämlich nur noch dem ermäßigten Steuersatz von 7% bzw. 5%. Ferner unterliegen die Erträge nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Damit diese Einrichtungen als Zweckbetrieb gelten, müssen sie sich aber zu mehr als 50% aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanzieren. Erfüllen sie diese Finanzierungsquote nicht, wird ihre Forschungsarbeit als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eingestuft. Die Folge: Erhebliche steuerliche Nachteile für die Forschungseinrichtung.

gGmbH verkauft Beteiligung an Tochtergesellschaft

In dem Fall vor dem FG Sachsen ging es um eine gGmbH, die ihre Beteiligung an einer Tochtergesellschaft an einen Dritten verkaufte. Die Erlöse aus diesem Verkauf ordnete sie der Vermögensverwaltung zu. So konnte sie die notwendige Finanzierungsquote für die Einordnung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb erfüllen.

Das Finanzamt widersprach diesem Vorgehen: Es qualifizierte die Erlöse aus dem Verkauf der Beteiligung als solche eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Damit erfülle die GmbH nicht die für den Zweckbetrieb erforderliche Finanzierungsquote von 50%.

Verkauf gehört nicht zur Vermögensverwaltung

Das FG Sachsen gab dem Finanzamt Recht und wies die Klage der gGmbH ab. Die Vermögensverwaltung umfasse

nur das Halten von Beteiligungen, nicht dagegen deren Verkauf. Das folge insbesondere daraus, dass zur Vermögensverwaltung nur Gelder gehörten, die ohne Gegenleistung an die Einrichtung gezahlt würden. Beim Verkauf einer Beteiligung liege jedoch eine Gegenleistung in Form der verkauften Gesellschaftsanteile an der Tochtergesellschaft vor. Die Zuordnung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sei somit folgerichtig.

Unsere Bewertung

Die Entscheidung begegnet Zweifeln. Es ist unseres Erachtens widersprüchlich, das Halten und den Verkauf einer Beteiligung unterschiedlich zu behandeln. Aus unserer Sicht stellt der Verkauf lediglich den letzten Akt bzw. Schritt der Vermögensverwaltung dar. Auch sonst führen Verkäufe von Wirtschaftsgütern (z.B. Immobilien) nicht dazu, dass das Steuerrecht eine gewerbliche Tätigkeit annimmt – von Ausnahmen intensiver An- und Verkaufstätigkeit einmal abgesehen (z.B. gewerblicher Grundstücks-handel).

HINWEIS: Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da das Gericht die Revision zum BFH zugelassen hat (Aktenzeichen: V R 5/20). Sollten sich die Finanzämter in der Zwischenzeit in ihren Bescheiden auf dieses Urteil berufen, können betroffene Einrichtungen unter Hinweis auf die laufende Revision Einspruch einlegen und darauf hoffen, dass der BFH ein anderslautendes Urteil fällen wird. Im Übrigen hilft häufig eine Ausgliederung der Auftragsforschung auf eine Tochtergesellschaft. Dadurch können Forschungseinrichtungen in aller Regel ihre Gemeinnützigkeit und ihren Status als Zweckbetrieb schützen.



FG Sachsen, Urteil v. 14.01.2020 – 3 K 492/13

VEREINSRECHT

Rückforderung von Verbandsbeiträgen wegen Corona: Was Vereine wissen sollten!

Insbesondere im Sport sind viele Vereine Mitglied in Verbänden, die sportliche Wettkämpfe und Ligabetriebe organisieren. Aufgrund der Coronakrise mussten viele Verbände jedoch Wettkämpfe absagen oder den Ligabetrieb temporär einstellen. Für Vereine stellt sich daher die Frage: Können in einer solchen Situation bereits gezahlte Verbandsbeiträge zurückgefordert werden?

Kein Rückforderungsrecht für Verbandsbeiträge

Ähnlich wie Mitgliedsbeiträge einzelner Vereinsmitglieder können auch Verbandsbeiträge einzelner Vereine trotz der Coronakrise nicht zurückgefordert, gemindert oder zurückbehalten werden. Der Grund: Sie sind keine Gegenleistung für die Angebote des Verbands. Stattdessen dienen sie dazu, den Verband zu erhalten und seine (gemeinnützigen) Ziele zu erfüllen. Die Beiträge haben letztendlich also einen ideellen Charakter und werden von den Verbänden zur Deckung ihrer laufenden Kosten benutzt.

Anders bei Start- und Teilnahmegebühren

Anders kann die Sache z.B. bei Start- und Teilnahmegebühren aussehen. Denn diesen Gebühren steht in der Regel eine konkrete Gegenleistung des Verbandes in Form von Wettkämpfen oder einem Ligabetrieb ge-

genüber. Müssen Wettkämpfe oder der gesamte Ligabetrieb abgesagt werden, ist die Rückforderung bereits gezahlter Gebühren also möglich. Für Schäden, die durch den Ausfall der Veranstaltungen entstanden sind, müssen die Verbände jedoch nicht einstehen, da die Coronapandemie als „höhere Gewalt“ qualifiziert werden dürfte, was ein Verschulden des Verbands ausschließt.

Alternativen zur Rückforderung

Geht es nicht um Start- oder Teilnahmegebühren oder sonstige Beiträge, für die der Verband konkrete Gegenleistungen schuldet, und steht Vereinen deshalb kein Rückforderungsrecht zu, können Vereine ihre Mitgliedschaft temporär ruhen lassen. Zwar verliert der Verein dadurch in dieser Zeit seine Mitgliedschaftsrechte, allerdings muss er im Gegenzug auch keine Beiträge und Gebühren mehr zahlen. Alternativ kommen auch individuelle Einigungen

zwischen Verein und Verband in Betracht. Inhalt einer solchen Einigung könnte beispielsweise sein, dass die gezahlten Gebühren mit den Gebühren der nächsten Saison oder des nächsten Wettkampfes verrechnet werden.

Wir helfen Ihrem Verein durch die Coronakrise: Weitere aktuelle Informationen und Hinweise für Vereine zu Corona finden Sie *in unserem Blog*.

UMSATZSTEUERRECHT

Besteuerung von Zuschüssen im Umsatzsteuerrecht

Nicht neu, aber unverändert aktuell: Die Frage der Besteuerung öffentlicher Zuschüsse im Umsatzsteuerrecht. Entscheidend für die Besteuerung ist in diesem Zusammenhang, ob echte oder unechte Zuschüsse vorliegen. Mit genau dieser Abgrenzungsfrage hat sich kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) erneut beschäftigt.

Verein erbringt Leistungen für Stadt

In dem Fall ging es um einen Fremdenverkehrsverein, der einen Vertrag mit seiner Heimatstadt abgeschlossen hatte. Darin verpflichtete sich der Verein, Aufgaben in den Bereichen Marketing, Kongress und Touristik für seine Heimatstadt auszuführen. Dafür erhielt er von der Stadt einen Sach- und Mietkostenzuschuss, den der Verein als echten Zuschuss einstufte. Die Folge: Der Verein behandelte den Zuschuss als nicht steuerbar.

Diese Meinung teilte das Finanzamt jedoch nicht. Es vertrat vielmehr die Auffassung, dass es sich bei den Geldern um unechte Zuschüsse handele und damit eine Umsatzsteuerpflicht bestünde. Daher setzte es per Änderungsbescheid eine hohe Umsatzsteuernachzahlung fest, wogegen der Verein erfolglos Klage vor dem Finanzgericht (FG) Saarland erhob.

Konkreter Leistungsaustausch entscheidend

Auch vor dem BFH hatte der Verein keinen Erfolg. Der Grund: Zwischen Stadt und Verein würden, so der BFH, vertraglich vereinbarte Leistungen ausgetauscht. Ein solcher Leistungsaustausch sei maßgeblich für die Unterscheidung von echten und unechten Zuschüssen. Wenn ein Verein – wie hier – für seine Dienstleistungen eine Gegenleistung erhalte, liege ein unechter Zuschuss vor. Etwas anderes gelte nur, wenn die erhaltenen Gelder nicht an eine konkrete Gegenleistung des Vereins geknüpft seien, sondern den Verein allgemein fördern sollten. Dann seien die Zuschüsse nicht steuerbar.

Unsere Bewertung

Die Entscheidung des BFH ist richtig. Die Einordnung der erhaltenen Gelder als unechte und damit umsatzsteuerpflichtige Zuschüsse ist vor dem Hintergrund des vorliegenden Leistungsaustausches nicht zu beanstanden. Die Entscheidung steht damit auch im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BFH und dürfte für den Verein nicht überraschend gewesen sein.

HINWEIS: Die Entscheidung zeigt, dass bei Kooperationen der öffentlichen Hand mit NPOs genau auf die Tücken des Umsatzsteuerrechts geachtet werden muss. Wer mit Zuschüssen kalkuliert und vergisst, dass sie der Umsatzsteuer unterliegen können, gefährdet die Finanzierung seiner Projekte. Gleichzeitig kann die Umsatzsteuerpflicht für NPOs aber auch vorteilhaft sein: Im Fall eines unechten, also steuerpflichtigen Zuschusses kann die NPO zum Beispiel selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt sein. Das

wirkt sich positiv auf die Liquidität der NPO aus. NPOs, die sich intensiv über Zuschüsse finanzieren, sollten die konkreten Zuschussbedingungen daher vorab rechtlich prüfen lassen, um von vornherein die richtigen steuerlichen Schlussfolgerungen zu ziehen.



BFH, Beschluss v. 18.12.2019 - XI R 31/17

Aufsichtsrat: Feste Vergütungen sind umsatzsteuerfrei

In einem wegweisenden Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Aufsichtsratsvergütungen unter bestimmten Umständen nicht mehr umsatzsteuerpflichtig sind. Mit dieser Entscheidung hat er seine jahrzehntelange Rechtsprechung geändert.

Kostenfaktor Umsatzsteuer

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH unterfiel die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern von NPOs der Umsatzsteuerpflicht. Das Problem: Gemeinnützige NPOs erbringen oft keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen und konnten deshalb auch keine Vorsteuer aus der Aufsichtsratsvergütung geltend machen. Die gezahlte Steuer war somit final und stellte bei den NPOs bisher einen echten Kostenfaktor dar.

EuGH-Urteil hat Einfluss auf nationale Rechtsprechung

Die Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hat ihren Grund im Europarecht. Denn: Das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) basiert auf der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Basiert ein deutsches Gesetz auf einer Richtlinie der Europäischen Union, können Streitige Fragen, die sich auf diese Richtlinie beziehen, nicht allein von den nationalen Gerichten entschieden werden, sondern müssen vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) geklärt werden. Insofern spielt der Europäische Gerichtshof bei Fragen rund um das Umsatzsteuerrecht eine wichtige Rolle.

Im aktuellen Fall war die Auslegung der Richtlinie durch den EuGH entscheidend für die Rechtsprechungsänderung durch den BFH. Der EuGH hatte nämlich in einem Verfahren aus den Niederlanden entscheiden müssen, ob Aufsichtsratsmitglieder einer Stiftung aus umsatzsteuerlicher Sicht Unternehmer und ihre Vergütungen damit um-

satzsteuerpflichtig sind. Im Ergebnis urteilte der EuGH, dass Aufsichtsratsmitglieder von Stiftungen dann keine Unternehmer sind, wenn sie eine Festvergütung erhalten, die unabhängig von der tatsächlichen Arbeit und Teilnahme an den Sitzungen gezahlt wird. Der Grund: In diesen Fällen tragen die Aufsichtsratsmitglieder kein wirtschaftliches Risiko, was aber entscheidend für die Einstufung als Unternehmer wäre.

Aufsichtsratsmitglied erhält jährliche Festvergütung

Im Fall des BFH ging es um ein Aufsichtsratsmitglied einer Aktiengesellschaft, das eine jährliche Festvergütung von 20.000 Euro erhielt. Das Mitglied wehrte sich zunächst erfolglos vor dem Finanzgericht (FG) Münster gegen die Umsatzsteuerpflicht seiner Vergütung. Vor dem BFH bekam es dann jedoch Recht: Denn nach den Grundsätzen des EuGH-Urteils sei das Aufsichtsratsmitglied nicht als Unternehmer anzusehen, so die Richter. Daher scheidet eine Umsatzsteuerpflicht aus.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des EuGH und die darauffolgende Rechtsprechungsänderung des BFH für richtig.

Denn es kann keine Unternehmereigenschaft und damit auch keine Umsatzsteuerpflicht vorliegen, wenn das Aufsichtsratsmitglied eine feste Vergütung erhält und in der Folge überhaupt kein Vergütungsrisiko trägt.

HINWEIS: Dank dieser aktuellen Entwicklung können NPOs künftig den Kostenfaktor „Umsatzsteuer“ durch die Einführung einer Festvergütung vermeiden. Bzgl. variablen Vergütungen und Mischvergütungen besteht hingegen weiterhin Rechtsunsicherheit. Aufsichtsratsmitglieder, die bis zur Rechtsprechungsänderung als Unternehmer galten, müssen zudem beachten, dass sie keinen Vorsteuerabzug mehr geltend machen können. Ob eine Berichtigung von Vorsteuerabzügen notwendig ist, sollten die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder individuell mit ihrem Steuerberater abklären.



EuGH Urteil v. 13.06.2019 – C-420/18

BFH, Urteil v. 27.11.2019 – V R 23/19 (V R 62/17)

BUCHFÜHRUNG FÜR NPOS

Der richtige Kontenrahmen für Ihre NPO

In dieser Ausgabe möchten wir uns mit dem richtigen Kontenrahmen für die Erstellung der Buchhaltung von Vereinen, Stiftungen und gemeinnützigen Körperschaften befassen.

Was ist ein Kontenrahmen?

Im Rechnungswesen wird das Gerüst für die Erstellung der Buchhaltung als Kontenrahmen bezeichnet. Durch ihn werden die einzelnen Geschäftsvorfälle in vergleichbare und nachvollziehbare Kategorien eingeteilt und damit sinnvoll gegliedert.

Welche Kontenrahmen gibt es?

Es gibt zwei sogenannte Standardkontenrahmen (SKR), die für alle Branchen geeignet sind:

- SKR 03 orientiert sich an den Unternehmensprozessen.
- SKR 04 orientiert sich am Aufbau des Jahresabschlusses.

Daneben existieren Kontenrahmen, die für bestimmte Branchen vordefiniert sind und sich an die jeweiligen Gegebenheiten der Branche anpassen. So gibt es auch einen speziellen Kontenrahmen für NPOs.

Was muss beim Kontenrahmen für NPOs beachtet werden?

Die Buchführung gemeinnütziger Organisationen weist im Vergleich zu anderen Körperschaften zahlreiche Besonderheiten auf. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an einen Kontenrahmen, der diese Besonderheiten abbildet. Steuerrechtlich gibt es für NPOs allerdings keine Verpflichtung, einen bestimmten Kontenrahmen zu nutzen.

Wichtig ist nur, dass

- die Aufzeichnungen geordnet vorgenommen werden,

- Einnahmen und Ausgaben getrennt nach den vier Sphären aufgezeichnet werden und
- bei der Kontierung die Gliederungsvorgaben des EÜR-Vordrucks bzw. die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz berücksichtigt werden.

Entscheidend für die Wahl des Kontenrahmens ist stets das Informations- und Organisationsbedürfnis der NPO.

Was ist der branchenspezifische Kontenrahmen für NPOs?

Der branchenspezifische Kontenrahmen für NPOs ist der Sonderkontenrahmen (SKR) 49. Dieser Kontenrahmen gliedert die Einnahmen und Ausgaben zunächst nach den vier steuerlichen Bereichen und erst dann nach Erlös- und Kostenarten. Im Vergleich zu den Standardkontenrahmen (SKR 03 und 04) sind die Konten im SKR 49 erheblich eingeschränkt. Darauf gilt es in der laufenden Buchhaltung besonders zu achten, da es sonst schnell zu einer falschen Sphären-Zuordnung kommen kann. Für den Nutzer bedeutet das in der Praxis, dass für Geschäftsvorfälle, die regelmäßig anfallen, ggf. Konten ergänzt werden müssen.

Für wen ist der SKR 49 zu empfehlen?

Grundsätzlich besteht keine Pflicht, den Kontenrahmen SKR 49 zu benutzen. Kleinere NPOs, die ausschließlich Einnahmen und Ausgaben in der ideellen Sphäre, also dem nichtunternehmerischen Bereich, haben, brauchen z.B. keinen nach den vier Sphären gegliederten Kontenrahmen. Sie können auf einen der Standardkontenrahmen zurückgreifen, müssen dann aber ggf. fehlende Konten in

der entsprechenden Kontenart ergänzen. Für alle NPOs, die auch in anderen Sphären Einnahmen und Ausgaben haben, und keinen eigenen Kontenrahmen erstellen wollen, bietet sich in aller Regel der SKR 49 an. Denn: Steu-

errechtlich gilt die Vorgabe der Aufteilung nach den vier Sphären, was besondere Anforderungen an die Buchhaltung stellt. Diese können die Standardkontenrahmen nicht erfüllen.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was ist die Mustersatzung? Die Mustersatzung enthält alle aus Sicht der Finanzverwaltung notwendigen Angaben, die eine Satzung braucht, damit die Organisation als gemeinnützig anerkannt werden kann. Das heißt: Es handelt sich nicht um ein Muster im Sinne einer Vorlage einer kompletten Satzung. Vielmehr enthält sie die Bestimmungen, die für die Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft notwendig sind. Das ist deshalb wichtig, weil die Abgabenordnung vorschreibt, dass gemeinnützige Körperschaften sowohl in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung als auch in ihrer Satzung klar erkennen lassen müssen, dass sie sich voll und ganz der Verfolgung ihrer begünstigten Zwecke widmen.

Wo steht die Mustersatzung?

Die Mustersatzung findet sich in der Anlage 1 zur Abgabenordnung. Danach kann sie für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften verwendet werden.

Was ist die Mustersatzung?

Ist der Wortlaut der Mustersatzung verbindlich?

Während die Finanzverwaltung gelegentlich die Auffassung vertritt, die Mustersatzung sei in jedem Fall wörtlich zu übernehmen, ist die Rechtsprechung deutlich liberaler. Eine wortwörtliche Übernahme der Mustersatzung ist danach nicht notwendig. Es genügt in der Regel, wenn der Zweck und die Art seiner Verwirklichung durch Auslegung der Satzung klar erkennbar sind.

Was tun bei Streitigkeiten mit dem Finanzamt?

Trotz der eindeutigen Rechtsprechung der Finanzgerichte versuchen die Finanzämter immer wieder, NPOs zur wörtlichen Übernahme der Mustersatzung zu bewegen. Da das aber gerade nicht erforderlich ist, sollte man in diesem Fall einen Rechtsanwalt oder Steuerberater zu Rate ziehen. Um diese Streitigkeiten ganz zu vermeiden, ist es empfehlenswert, die Satzung von vornherein von einem Experten überprüfen und ggf. anpassen zu lassen.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 04/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DIE ENGLISCHEN WURZELN DER DEUTSCHEN BAUGENOSSENSCHAFTEN (TEIL 1)

- Thomas Adam, Fayetteville (Arkansas)

Baugenossenschaften sind wichtige Akteure des städtischen Wohnungsbaus, die nicht nur die Wohnungsreform am Ende des 19. Jahrhunderts vorangetrieben, sondern auch zur Senkung der Mietpreise für Arbeiterfamilien beigetragen haben. Die deutschen Baugenossenschaften entstanden aus der Integration zweier englischer Unternehmensformen – der (Konsum)Genossenschaft und der limited dividend company (Aktiengesellschaften mit beschränkter Gewinnbeteiligung) – die durch Vermittler wie Victor Aimé Huber, Georg Varrentrapp und Wilhelm Ruprecht in die Form der deutschen Baugenossenschaft gebracht wurden.

RUNDSCHREIBEN DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN ZU MITTELVERWENDUNG UND VERLUSTAUSGLEICH IN ZEITEN VON CORONA

- Julian Engel, Koblenz

Am 09.04.2020 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Coronakrise Betroffene ergriffen, die wesentliche Erleichterungen für steuerbegünstigte Körperschaften bereithalten. Die im Rundschreiben des BMF erhaltenen Erleichterungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen, die seit dem 01.03.2020 und bis zum 31.12.2020 ergriffen wurden bzw. noch

ergriffen werden. Sie sind darauf ausgerichtet, das gesamtgesellschaftliche Engagement bei der Hilfe der von der Coronakrise Betroffenen zu fördern und zu unterstützen.

DER WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE DER STIFTUNG BÜRGERLICHEN RECHTS – WEITERE STOLPERFALLEN RUND UMS TRANSPARENZREGISTER

- Julian Schwalm, Mannheim

Im praktischen Umgang mit dem Transparenzregister kristallisieren sich immer mehr ungeklärte Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem Begriff des wirtschaftlich Berechtigten einer Stiftung bürgerlichen Rechts i.S.d. § 3 Abs. 3 Geldwäschegesetz (GwG) heraus. Der Beitrag, der an den Vorgängerbeitrag des Verfassers (ZStV 2020, 52) anknüpft, setzt sich kritisch mit dem verwaltungsbehördlichen Verständnis des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten auseinander und beleuchtet weitere in der Praxis virulente Anwendungsfälle, die zu einer Eintragungspflicht ins Transparenzregister führen können.

VIRTUELLE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN IN ZEITEN DER CORONAPANDEMIE

- Marc Patrick Schneider, München/David Bischoff, München

Das neuartige SARS-CoV-2-Virus und die damit verbundenen behördlichen Verordnungen, insbesondere zu Veranstaltungsverböten, schränken die Durchführung von Mitgliederversammlungen von Vereinen erheblich ein. In Heft 3/2020 der ZStV befasste sich ein Praxisreport bereits mit dem Widerruf der Einberufung sowie der notwendigen Verlegung von Mitgliederversammlungen. Verbunden mit der Coronapandemie sind allerdings gerade jetzt wesentliche Entscheidungen zu treffen, für die die Durchführung einer Mitgliederversammlung unerlässlich ist. Der Beitrag zeigt die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ohne Satzungsgrundlage auf und geht dabei insbesondere auf die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Beschlussfassung ein.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

07.10.2020	Webinar: Problemfeld Vermögensaufbau bei NPOs	Vielen NPOs ist es ein Dorn im Auge, finanziell abhängig von den Mitgliedsbeiträgen zu sein. Ein gewisses Vermögen bzw. Rücklagen in der Hinterhand wären jedoch gerade in Zeiten von Corona essenziell, um die eigene Zukunft zu sichern. Im Webinar „Problemfeld Vermögensaufbau bei NPOs“ wollen wir daher einen Blick auf die Do's und Dont's des Ansparens von Vermögen werfen. Rechtsanwalt Uwe Müller wird dabei erläutern, welche rechtlichen Möglichkeiten es für NPOs gibt, um sich u.a. dauerhaft unabhängiger von Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen zu machen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
08.10.2020	Tag der Verbände Baden-Württemberg 2020	Im Oktober findet der Tag der Verbände in Baden-Württemberg statt. Als Gäste werden zahlreiche Führungskräfte aus Vereinen, Verbänden und Stiftungen sowie Bundes-/Landespolitiker und Fachjournalisten erwartet. Beim offenen Dialog zwischen Verband, Politik und Gesellschaft sollen Verständnis, Transparenz und Interessenwahrnehmung im Mittelpunkt stehen. Alexander Vielwerth wird im Rahmen der Konferenz in Stuttgart über das aktuelle Thema "virtuelle Mitgliederversammlung" informieren. Veranstalter: Bundesverband der Vereins-, Verbands- und Stiftungsgeschäftsführer e.V.	Weitere Infos

12.10.2020	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Alexander Vielwerth wird in Nürnberg umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Stiftungen, Vereine, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar Gemeinnützigkeitsrecht bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
20.11.2020	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwalt Alexander Vielwerth informiert im Seminar Die gemeinnützige GmbH (gGmbH) in Berlin umfassend über die Besonderheiten dieser modernen Rechtsform im Gemeinnützigkeits-, Steuer-, Gesellschafts- und Umwandlungsrecht. Dabei geht er besonders auf die rechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Neben Best Practice Fällen vermitteln auch aktuelle Praxisbeispiele den Teilnehmern einen Einblick in alltägliche Hürden. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
25.02.- 26.02.2021	Seminar: Die Stiftung als Instrument für Vermögensgestaltung mit Weitsicht	Wie kann ich mein Vermögen steuerlich optimieren und gleichzeitig schützen? Wie lassen sich meine Vermögenswerte optimal auf die nächste Generation übertragen? Optionen gibt es viele – Vor- und Nachteile allerdings auch! Unser zweitägiges Seminar „Die Stiftung als Instrument zur Vermögensgestaltung“ soll dabei helfen, Licht ins Dunkel zu bringen. Unsere erfahrenen Rechtsanwälte und Steuerberater bieten in Frankfurt am Main fundierte Fakten, zahlreiche Praxisbeispiele sowie die Möglichkeit, Ihre individuellen Fragen zu beantworten. Das Seminar ist wertvoll für alle Teilnehmer, die heute schon positive Effekte bewirken und gleichzeitig ihre Nachfolge für den Fall der Fälle mitgestalten wollen.	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10 % auf die Teilnahmegebühr!**